

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2019

Mandanten-Rundschreiben Juni 2019

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Verfassungsrechtliche Zweifel an Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 %	3
2. Mit Rad und Pedelec Steuern sparen	3
3. Keine Anerkennung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses unter Ehegatten als Bürokräft mit Pkw-Überlassung	3
4. Zur Zahlung von Mindestlohn bei Praktikum mit Unterbrechung	4
5. Abzugsfähigkeit von Gewerbesteuer als Veräußerungskosten	5
6. Unterjähriger Gesellschafterwechsel und deren Beteiligung am erwirtschafteten Ergebnis	5
7. Vorsteuerabzug nur bei geklärter Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer	6
8. Neue Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet nach dem Umsatzsteuergesetz	6
9. Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft kann deren ständiger Vertreter sein	6
10. Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen – neuer Vordruck	7
11. Neue EU-Vorschriften zur Beseitigung der größten Schlupflöcher zur Vermeidung der Körperschaftsteuer seit 01. Januar 2019	7

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nur noch vorläufig	9
2. Hinweise zum Referentenentwurf zur Grundsteuer-Reform	9
3. Neuregelungen bei der Dienstwagenbesteuerung bzw. bei der Förderung der E-Mobilität ab 2019	10
4. Steuerliche Behandlung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber	10
5. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung voll abziehbar	11
6. Steuerliche Behandlung einer Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien	11
7. Abgeltungssteuer und nahestehende Personen	12
8. Steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus Darlehensausfall	12
9. Werbungskostenabzug bei Vermietungsabsicht einer selbstgenutzten Wohnung nur bei endgültiger Einkünfteerzielungsabsicht möglich	13
10. Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einem vermieteten Immobilienobjekt	13
11. Ausgleichszahlungen für die vorzeitige Beendigung eines Zinsswap-Vertrages als Werbungskosten abzugsfähig	14
12. Eigentümer und Mieter können Winterdienst von der Steuer absetzen	14
13. Nur »eine Wohnung« steuerfrei erben	15

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Behandlung eines partiarischen Darlehens in der Handels- und Steuerbilanz	16
2. Gewerbemiete: Keine Schriftformerfordernisse bei Ausübung einer Verlängerungsoption	16
3. Haftung für unrichtige Größenangabe beim Verkauf einer Eigentumswohnung	16
4. Urlaubsansprüche gehen im Todesfall des Erblassers auf Erben über	17
5. Tempo 100 auf Teilstrecke der A2 rechtmäßig – Behörde hat zu Recht straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Gefahrenverminderung ergriffen	18

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Verfassungsrechtliche Zweifel an Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 %

Das Finanzgericht Hamburg hat wegen verfassungsrechtlicher Zweifel vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % gewährt (Az. 2 V 112/18).

In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % bzw. von 5,5 % zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre »realitätsferne Bemessung« den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben.

Beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (Az. 2 BvR 2706/17 u. a.). Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Beschlüssen (Az. IX B 21/18 und VIII B 15/18) bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung gewährt, wegen »schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel« an der Zinshöhe von 6 %. Auch das Bundesfinanzministerium setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat das FG Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und hat Aussetzung der Vollziehung gewährt. Nach Auffassung des Gerichts ist dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zu gewähren.

2. Mit Rad und Pedelec Steuern sparen

Stellt ein Unternehmen seinen Mitarbeitern ein Dienstfahrrad oder Pedelec zur Verfügung, das auch privat genutzt werden darf, so muss dieser geldwerte Vorteil nicht mehr versteuert werden. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad nicht über eine Gehaltsumwandlung finanziert wurde.

Zudem muss es sich tatsächlich um ein Fahrrad oder Pedelec handeln. Ein E-Bike, dessen Motor ein Tempo von mehr als 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, zählt zu den Kraftfahrzeugen und ist nicht steuerbegünstigt.

Arbeitnehmer können aber auch von der Steuerbefreiung profitieren, wenn sie auf freiwillige Sonderzahlungen verzichten. Zum Beispiel, wenn das Rad oder Pedelec über Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen finanziert wird.

3. Keine Anerkennung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses unter Ehegatten als Bürokraft mit Pkw-Überlassung

Das Finanzgericht Münster hat ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokraft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde. Dies hatte eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs zur Folge (Az. 2 K 156/18).

Ein IT-Berater ist zusätzlich im Handel mit Hard- und Software gewerblich tätig. Seine Ehefrau hilft ihm, je nach Arbeitsanfall ohne feste Stundenzahl, als Bürokraft für 400 Euro monatlich, wobei die Firmenwagennutzung eingeschlossen sein sollte. Überstunden und Mehrarbeit sollten durch Freizeit ausgeglichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Arbeitsvertrag zwischen den Eheleuten dahingehend ergänzt, dass Teile des Gehalts monatlich durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung und in eine Pensionskasse eingezahlt werden sollten. Das Finanzamt erkannte den Arbeitsvertrag nicht an und kürzte dementsprechend den Betriebsausgabenabzug des daraufhin klagenden Ehepaars.

Das FG Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab, weil der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte. Die Abrede über die Arbeitszeit entspreche nicht dem zwischen Fremden Üblichen, da die Arbeitszeit einerseits ohne Angabe eines Stundenkontingents als variabel vereinbart wurde, andererseits aber Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeit ausgeglichen werden sollten. Fremde Dritte hätten zudem Regelungen zur zeitlichen Verfügbarkeit – etwa durch Festlegung von Kern- oder Mindestarbeitszeiten – getroffen. Zudem sei auch die vereinbarte Vergütung nicht fremdüblich, insbesondere in Bezug auf die Überlassung eines Pkw zur privaten Nutzung, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht weit verbreitet sein dürfte. Vor dem Hintergrund des Aufgabenkreises der Ehefrau als Bürokraft, sei eine betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs nicht zwingend verbunden. Es fehlten zudem differenzierte Regelungen über die konkrete Ausgestaltung der Fahrzeugüberlassung, insbesondere zur Fahrzeugklasse. Schließlich sei der Arbeitsvertrag nicht wie unter fremden Dritten durchgeführt worden, da die Einzahlungen in die Direktversicherung und in die Pensionskasse zusätzlich zum bisher vereinbarten Lohn und damit nicht im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgten.

4. Zur Zahlung von Mindestlohn bei Praktikum mit Unterbrechung

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass Praktikanten keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, wenn sie das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und es eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, wobei das Praktikum aus persönlichen Gründen unterbrochen und um die Dauer der Unterbrechungszeit verlängert werden kann, wenn die einzelnen Abschnitte sachlich und zeitlich zusammenhängen (Az. 5 AZR 556/17).

Im vorliegenden Fall vereinbarte die Klägerin mit der Beklagten, die eine Reitanlage betrieb, ein 3-monatiges Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung zur Pferdewirtin. Jedoch war sie vier Tage krank und hatte auf eigenen Wunsch über Weihnachten und Silvester 23 Tage frei. Die Klägerin forderte von der Beklagten für die Zeit ihres Praktikums eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (5.491 Euro brutto), denn die gesetzlich festgelegte Höchstdauer eines Orientierungspraktikums von drei Monaten sei überschritten.

Die Klage hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Es bestehe kein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn, weil das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten hatte. Unterbrechungen des Praktikums innerhalb dieses Rahmens seien möglich, wenn der Praktikant/die Praktikantin hierfür persönliche Gründe habe und die einzelnen Abschnitte sachlich und zeitlich zusammenhängen. Krankheit und ein selbst gewünschter Urlaub zählen jedoch nicht mit.

5. Abzugsfähigkeit von Gewerbesteuer als Veräußerungskosten

Veräußerungskosten (§ 16 Abs. 2 EStG) sind Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG), die durch den Veräußerungsvorgang veranlasst sind. Der Bundesfinanzhof entschied, dass § 4 Abs. 5b EStG dem Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nur bei dem Schuldner der Gewerbesteuer entgegensteht, nicht auch bei demjenigen, der sich vertraglich zur Übernahme der Gewerbesteuerbelastung verpflichtet (Az. IV R 18/17). Im vorliegenden Fall verschmolz eine GmbH & Co. KG im Jahr 2012 mit ihrer Komplementär-GmbH. Im gleichen Jahr veräußerte einer der beiden Kommanditisten seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter. Die Gewerbesteuer, die wegen der nicht eingehaltenen Frist i. S. d. § 18 UmwStG entstanden war, sollte zu gleichen Teilen vom Veräußerer und vom Käufer getragen werden. Im Sonderbetriebsvermögen erklärte die KG für den Veräußerer den Gewinn unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer. Streitig war, ob die entstandene Gewerbesteuer bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen des Verkaufs eines Mitunternehmeranteils als Veräußerungskosten abzugsfähig ist.

Das Saarländische Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Im Streitfall ermöglichten die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts dem BFH keine Entscheidung der Frage, ob die streitigen Aufwendungen betrieblich veranlasst und deshalb bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gewinnmindernd zu berücksichtigen seien oder ob sie außerbetrieblich, insbesondere gesellschaftsrechtlich veranlasst und daher nicht zu berücksichtigen seien. Derartige Feststellungen müsse das Finanzgericht nunmehr nachholen.

6. Unterjähriger Gesellschafterwechsel und deren Beteiligung am erwirtschafteten Ergebnis

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsauffassung gelockert und entschieden, dass einem Gesellschafter, der unterjährig in eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eintritt, der auf ihn entfallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss für das gesamte Geschäftsjahr zuzurechnen sein kann, wenn dies mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden ist (Az. IX R 35/17).

Im vorliegenden Fall war im Jahr 1997 ein neuer Gesellschafter in eine bestehende Grundstücks-GbR als Gesellschafter eingetreten, indem er den Anteil eines »Alt-Gesellschafters« gekauft hatte. Der Kaufpreis wurde jedoch erst am 30.06.1998 gezahlt. Strittig war, ob dem neuen Gesellschafter und Kläger der gesamte Ergebnisanteil des Jahres 1998 zusteht.

Der BFH hat dem neu eingetretenen Gesellschafter den seiner Beteiligungsquote entsprechenden Verlust des gesamten Geschäftsjahres 1998 zugesprochen. Nach Auffassung der Richter richtet sich die Verteilung des Ergebnisses bei einer vermögensverwaltenden GbR nach den Beteiligungsverhältnissen. Danach wäre der Kläger nur zu einem Sechstel beteiligt gewesen, weil seine Beteiligung von einem Drittel nur für ein halbes Jahr bestanden habe. Von dieser gesetzlichen Regelung könnten die Gesellschafter jedoch in engen Grenzen auf vertraglicher Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen abweichen.

Hinweis:

Nicht entschieden haben die Richter, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine Änderung der Ergebnisverteilung auch während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn steuerrechtlich anzuerkennen ist.

7. Vorsteuerabzug nur bei geklärter Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

Der Bundesfinanzhof musste entscheiden, ob der Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgesichtspunkten möglich ist, wenn der Leistungsempfänger von der Steuerhinterziehung der liefernden Firma nichts wusste (Az. V R 47/16).

Der Kläger vertrieb Hard- und Software und erwarb zu diesem Zweck Spielkonsolen. Diese wurden entweder direkt vom Lager der A-AG verschickt oder aus deren Lager abgeholt. Den Lieferungen gingen Angebote der A-AG voraus. Die Rechnungstellung erfolgte allerdings durch eine F-GmbH & Co. KG bzw. eine T-GmbH. Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung waren die beiden Rechnungsteller als sog. »missing trader« (= Nicht-unternehmer) und der Kläger als sog. »buffer« (= Zwischenhändler) in eine Umsatzsteuerbetrugskette eingebunden. Auch das Finanzgericht stellte fest, dass die Lieferungen von der A-AG ausgeführt wurden.

Der BFH setzte zunächst das Verfahren aus und wartete eine Entscheidung des EuGH ab. Aus diesem lässt sich Folgendes ableiten: Für den Vorsteuerabzug benötigt man lt. Umsatzsteuergesetz eine Rechnung, in der der leistende Unternehmer korrekt i. S. d. richtigen Unternehmung angegeben sein muss. Nur wenn der leistende Unternehmer und der Rechnungsaussteller identisch sind, ist ein Vorsteuerabzug möglich. Letzteres soll es der Finanzverwaltung ausdrücklich ermöglichen, eine Verbindung zwischen der Entrichtung der Umsatzsteuer und dem Vorsteueranspruch herzustellen.

Da dieser Zusammenhang im vorliegenden Fall nicht bejaht werden konnte, versagte der BFH den Vorsteuerabzug.

8. Neue Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet nach dem Umsatzsteuergesetz

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 28.01.2019 mitgeteilt, dass durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 die Paragraphen 22f und § 25e – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes – in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurden. Zudem wurde in § 27 UStG – Allgemeine Übergangsvorschriften – ein neuer Abs. 25 eingefügt. Die vorgenannten Regelungen traten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Danach sollen die Betreiber elektronischer Marktplätze künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen. Außerdem sollen sie unter bestimmten Voraussetzungen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können. Dies gelte insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

9. Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft kann deren ständiger Vertreter sein

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft ständiger Vertreter sein kann und dies zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht des ausländischen Unternehmens führt, selbst wenn dieses im Inland keine Betriebsstätte unterhält (Az. I R 54/16).

Der Geschäftsführer einer luxemburgischen Aktiengesellschaft hielt sich regelmäßig in Deutschland auf, um Goldgeschäfte für diese anzubahnen, abzuschließen und abzuwickeln. Das Finanzamt nahm an, dass der Geschäftsführer ständiger Vertreter des Unternehmens sei und ging von einer beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der Aktiengesellschaft aus. Das Finanzgericht gab dem gegen den Körperschaftsteuerbescheid klagenden Geschäftsführer Recht.

Der BFH gab dagegen dem Finanzamt Recht. Ständiger Vertreter sei eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt. Da die Regelung einen Vertreter und daneben ein Unternehmen voraussetzt, sei umstritten, ob der Geschäftsführer als Organ der Kapitalgesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen kann. Denn nach deutschem Zivilrecht handle das Unternehmen selbst, wenn seine Organe tätig werden. Nach dem Zweck des Gesetzes und seinem Wortlaut aber könnten im Steuerrecht grundsätzlich auch solche Personen ständige Vertreter sein, die im Zivilrecht als Organe der Kapitalgesellschaft anzusehen sind. Damit habe der BFH den genannten Streit entschieden. Für eine ausländische Kapitalgesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in Deutschland hat, folge hieraus die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht, ohne dass es noch auf das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte ankäme.

10. Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen – neuer Vordruck

Inländische Steuerpflichtige, die im Ausland investieren (z. B. Gründung von Betrieben, Betriebsstätten oder Unternehmensbeteiligungen etc.), müssen sich mit den »Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen« auseinandersetzen. Mit dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Anzeigepflicht ab 1. Januar 2018 eingeführt. Das Bundesministerium hat aktuell einen geänderten, amtlich vorgeschriebenen Vordruck zur Erstattung der Mitteilungen bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO (Vordruck BZSt-2) bekannt gegeben.

Der neue Vordruck enthält nunmehr zur Erleichterung und Verbesserung der steuerlichen Auswertung sowie zum besseren Verständnis anstelle des Freitextfeldes einen Katalog zur Abfrage der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit/des Geschäftszwecks nebst einem Erläuterungsfeld.

11. Neue EU-Vorschriften zur Beseitigung der größten Schlupflöcher zur Vermeidung der Körperschaftsteuer seit 01. Januar 2019

Die 2016 von der EU-Kommission vorgeschlagenen rechtsverbindlichen Vorschriften (Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung) waren vereinbart worden, um die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung voranzubringen. Diese Vereinbarung folgte auf die Vereinbarung der OECD-Länder über Empfehlungen zur Eindämmung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und verschaffte der EU eine Vorreiterrolle bei der politischen und wirtschaftlichen Herangehensweise an die Unternehmensbesteuerung.

Neue Transparenzvorschriften wurden schrittweise eingeführt, damit die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Informationen verfügen, um gegen Unternehmen vorzugehen, die nicht ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen. Die EU hält außerdem mit ihren Arbeiten zur Liste nicht kooperativer Steuergebiete ihre internationalen Partner an, globale Standards zur Bekämpfung der Steuervermeidung umzusetzen. Ferner hat die Kommission weitreichende Körperschaftsteuerreformen vorgeschlagen, die die Besteuerung multinationaler Unternehmen in der EU neu gestalten und ein Unternehmensumfeld gewährleisten würden, das grenzüberschreitend tätigen Unternehmen das Leben erleichtern soll.

Die EU-Kommission begrüßte daher nun das Inkrafttreten neuer Vorschriften, mit denen die gängigsten Praktiken zur Vermeidung der Körperschaftsteuer unterbunden werden sollen. Ab 2019 werden alle Mitgliedstaaten neue rechtsverbindliche Maßnahmen anwenden, die auf die wichtigsten Formen der Steuervermeidung durch große multinationale Unternehmen abzielen. Am 1. Januar 2020 treten außerdem Vorschriften zu hybriden Gestaltungen in Kraft, die Unternehmen davon abhalten sollen, Inkongruenzen der Steuervorschriften zweier EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, um Steuern zu vermeiden, sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Gewinne aus Vermögenswerten wie Rechten am geistigen Eigentum, die aus einem Mitgliedsstaat ausgelagert werden, in diesem Mitgliedsstaat steuerpflichtig werden (Wegzugsbesteuerung).

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nur noch vorläufig

Das Bundesfinanzministerium hat für die Finanzämter angeordnet, dass sämtliche erstmalige Festsetzungen von Zinsen, in denen der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat angewendet wird, nur noch vorläufig erfolgen. Hintergrund dafür ist, dass der Bundesfinanzhof mit Beschlüssen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen aus dem Jahr 2018 Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt hat, wegen »schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel« an der Zinshöhe von 0,5 Prozent pro Monat. Die Zinshöhe habe durch ihre »realitätsferne Bemessung« den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren. Beim Bundesverfassungsgericht sind daher verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig.

Der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betrifft die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen, Stundungszinsen, Verzinsung hinterzogener Steuern und Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge.

Der im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vorgegebene Erläuterungstext weist allerdings auch ausdrücklich darauf hin, dass abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ungunsten der Steuerzahler erfolgen könnte.

2. Hinweise zum Referentenentwurf zur Grundsteuer-Reform

Nach derzeitigem Stand sind anlässlich der Grundsteuer-Reform Steuererklärungen für die Neubewertung der knapp 36 Millionen Liegenschaften abzugeben. Die Entwürfe sehen eine wertabhängige Bewertung vor. Für Grundvermögen soll vorrangig ein vereinfachtes Ertragswertverfahren und nachrangig ein Sachwertverfahren zur Anwendung kommen. Beide Verfahren bedienen sich an verschiedener Stelle Pauschalierungen und Typisierungen. So bleiben im Sachwertverfahren wertbeeinflussende Faktoren (z. B. wegen baulicher Mängel und Schäden) gänzlich unberücksichtigt. Diese können den Wert des Gebäudes jedoch mindern und sollten daher – zumindest im Einzelfall – nachweisbar sein. Daher sind im Einzelfall unzutreffende Bewertungsergebnisse denkbar. Der Steuerpflichtige müsste die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Grundsteuerwert nachzuweisen. Im Referentenentwurf ist dies aktuell nicht vorgesehen.

Nach dem Entwurf soll alle sieben Jahre eine turnusgemäße Neubewertung (Hauptfeststellung) erfolgen. Soweit der Grundsteuerwert zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten um mehr als 15.000 Euro nach oben oder nach unten abweicht, ist zudem eine Wertfortschreibung vorzunehmen. Daneben müssen dem Finanzamt Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats angezeigt werden, sofern sich hierdurch die Höhe des Grundsteuerwerts verändert.

Dem Entwurf ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Wertfortschreibungs- und die Anzeigepflicht verknüpft sind. Sollte dem nicht so sein, wäre bei jeder Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Parameter eine Anzeige vorzunehmen. Die entwurfsgemäßen Bewertungsverfahren sind indes für sich genommen schon vergleichsweise verwaltungsaufwändig. So muss der Eigentümer des Grundbesitzes bzw. dessen Steuerberater fortwährend die Entwicklung der Wertverhältnisse überwachen – was bei einem wertunabhängigen Modell nicht erforderlich wäre.

In die Bewertung fließt gemäß dem Referentenentwurf – sowohl im Ertrags- als auch im Sachwertverfahren – das Baujahr des Objekts ein. Soweit nach Bezugsfertigkeit bauliche Veränderungen (Modernisierungen) vorgenommen worden sind, können diese zu einem fiktiv späteren Baujahr führen. Wie dieses zu ermitteln ist, bleibt im Entwurf indes unklar.

3. Neuregelungen bei der Dienstwagenbesteuerung bzw. bei der Förderung der E-Mobilität ab 2019

Das Bundesministerium der Finanzen hat noch einmal auf die Neuregelungen bei Dienstwagenbesteuerung bzw. bei der Förderung der E-Mobilität ab 2019 hingewiesen.

Wenn ein Steuerpflichtiger ein betriebliches Kraftfahrzeug auch für private Zwecke nutzt, muss er diesen Nutzungsvorteil als Entnahme oder geldwerten Vorteil versteuern. Die Höhe dieses Vorteils wird mit der sog. Listenpreisregelung ermittelt und beträgt grundsätzlich ein Prozent des inländischen Brutto-Listenpreises des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Monat der Nutzung/Nutzungsmöglichkeit.

Zur Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird der Vorteil aus der Nutzung solcher Fahrzeuge nur noch zur Hälfte besteuert. Das gilt für Hybridelektrofahrzeuge nur dann, wenn diese eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer haben oder deren rein elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer beträgt. Führt der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, werden die Aufwendungen, die auf die Anschaffung entfallen (z. B. Abschreibungen oder Leasingraten) bei der Ermittlung der Gesamtkosten nur zur Hälfte berücksichtigt. Der Anreiz wird für Fahrzeuge gewährt, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen werden.

4. Steuerliche Behandlung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber

Das Bundesministerium für Finanzen hat zur einkommensteuerrechtlichen Beurteilung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung durch einen Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber Stellung genommen.

Die Beurteilung von Leistungen des Arbeitgebers für ein im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenes Arbeitszimmer oder für eine Wohnung des Arbeitnehmers, die dieser zweckfremd als Homeoffice nutzt, als Arbeitslohn oder als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist daran auszurichten, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung erfolgt.

Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers, ist davon auszugehen, dass die Leistungen des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen. Die Einnahmen sind als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor.

Ein für den Arbeitslohncharakter der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sprechendes gewichtiges Indiz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen. Zur Widerlegung dieser Annahme muss der

Steuerpflichtige das vorrangige Interesse seines Arbeitgebers am zusätzlichen Arbeitsplatz, hinter welches das Interesse des Steuerpflichtigen zurücktritt, nachweisen. Ein etwa gleichgerichtetes Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer reicht nicht aus.

5. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung voll abziehbar

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung nicht unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro fallen und daher in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar sind (Az. VI R 18/17).

Im aktuellen Fall hatte der Kläger eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Das Finanzamt erkannte seine geltend gemachten Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung als Werbungskosten nur in Höhe von 1.000 Euro je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Unterkunft nach der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2004 auf diesen Höchstbetrag begrenzt sei. Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf. Die Kosten der Einrichtung (Absetzung für Abnutzung auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter) seien keine Kosten der Unterkunft und daher nicht mit dem Höchstbetrag abgegolten. Da die übrigen Kosten den Höchstbetrag nicht überschritten hätten, seien die Aufwendungen nach Auffassung des Finanzgerichts in voller Höhe abzugsfähig. Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Kosten der Unterkunft seien auf den Höchstabzugsbetrag von 1.000 Euro gedeckelt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Davon seien aber Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände nicht umfasst.

6. Steuerliche Behandlung einer Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die das Depot führende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen führt (Az. 2 K 1952/16).

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger Aktien der X-Gesellschaft im Privatvermögen. Am 27.06.2011 teilte die das Aktiendepot führende V-Bank dem Kläger mit, dass die zuständige Lagerstelle die Aktien als wertlos eingestuft habe. Da mit keinerlei Zahlung mehr zu rechnen sei, seien die Anteile ersatzlos ausgebucht worden. In seiner Einkommensteuererklärung für 2011 machte der Kläger einen Verlust aus Kapitalvermögen (gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) in Höhe der Anschaffungskosten der Aktien geltend, den das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Es habe sich nicht um einen Verkauf gehandelt und außerdem sei keine Steuerbescheinigung ausgestellt worden.

Das FG Rheinland-Pfalz hat der Klage stattgegeben. Der Kläger habe mit der ersatzlosen Ausbuchung der Aktien einen endgültigen Vermögensverlust erlitten. Im Rahmen der Abwicklung/Liquidation einer Kapitalgesellschaft könne es zu einer Rückzahlung des Nennkapitals kommen oder aber eine Rückzahlung des Nennkapitals bleibe mangels hinreichender Verteilungsmasse aus oder weil die Gesellschaft ohne Liquidation untergeht (wie im Streitfall). Auch letzteres führe zu einem zu subsumierenden Ersatztatbestand und damit einem anzusetzenden Verlust. Nach Auffassung des Gerichts bestehen keine Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Untergang einer Aktie anders zu behandeln als den einer sonstigen Kapitalforderung. Der Verlustberücksichtigung steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Im Streitfall wurde die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen, denn die steuerliche Behandlung des Verlusts einer Kapitalanlage bei Untergang/Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt.

7. Abgeltungssteuer und nahestehende Personen

Der im Regelfall günstigere Abgeltungssteuersatz von 25 % ist auch dann auf Kapitalerträge anzuwenden, wenn die Gläubiger ihre Gesellschaftsanteile an der Schuldnerin auf eine Familienstiftung übertragen haben. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 2547/18).

Eheleute waren zunächst die alleinigen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG. Sie übertrugen ihre Gesellschaftsanteile an eine von ihnen errichtete Familienstiftung, blieben aber Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Zugleich bildeten sie neben einer dritten Person den Vorstand der Stiftung. Die Darlehenskonten der bisherigen Gesellschafter wurden als sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Klägern fortgeführt und zu fremdüblichen Bedingungen verzinst, verwandelten sich also von Eigen- in Fremdkapital. Die von der Kommanditgesellschaft an die Eheleute gezahlten Zinsen unterwarf das Finanzamt dem persönlichen Einkommensteuersatz der Eheleute, weil sie der Kommanditgesellschaft nahestehende Personen seien. Die Eheleute vertraten die Auffassung, dass nach dem zivilrechtlichen Grundkonstrukt einer Stiftung ein Beherrschungsverhältnis ausscheide und die Abgeltungssteuer gelte.

Das Finanzgericht entschied zugunsten der Ehegatten. Die als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizierenden Zinsen seien mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zu versteuern. Die Regelung, wonach der Regelsteuersatz Anwendung finde, wenn Gläubiger und Schuldner nahestehende Personen sind, greife nicht ein. Die Kläger hätten die GmbH & Co. KG nach Übertragung der Anteile auf die Familienstiftung nicht mehr unmittelbar beherrscht. Auch eine mittelbare Beherrschung scheidet aus, da weder Ehemann noch Ehefrau aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand eigenständig in der Lage gewesen seien, Beschlüsse herbeizuführen. Zudem sei unerheblich, dass den Eheleuten gemeinschaftlich die Stimmrechtsmehrheit zustehe, da ein Näheverhältnis nicht allein aufgrund einer familienrechtlichen Verbindung angenommen werden könne.

8. Steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus Darlehensausfall

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Verlust aus dem Ausfall eines Darlehens, das einem befreundeten, sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindenden Freiberufler gewährt wurde, bei den Einkünften des Steuerpflichtigen aus selbständiger Tätigkeit nicht berücksichtigt werden kann, wenn eine betriebliche Veranlassung der Darlehensgewährung nicht gegeben ist (Az. 5 K 2661/16).

Im vorliegenden Fall war der Kläger, ein orthopädischer Chirurg, mit X, einem Facharzt für Orthopädie, seit Jahren befreundet. Mit diesem schloss der Kläger mehrere als »Darlehensverträge« bezeichnete Vereinbarungen, da sich die Praxis des X seit 2011 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Die Darlehensbeträge wurden in der Folgezeit nicht zurückgezahlt. Im Jahr 2013 wurde über das Vermögen des X das Insolvenzverfahren eröffnet. Ende 2013 schloss der Kläger gemeinsam mit X als Mieter einen notariellen Mietvertrag für Praxisräume für einen Zeitraum von 13 Monaten ab. Der Kläger erklärte in seiner Einkommensteuererklärung 2013 negative Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 184.672 Euro (Darlehensbeträge). Das beklagte Finanzamt erkannte den geltend gemachten Verlust nicht an. Der Totalausfall der Darlehen

stehe nicht im Zusammenhang mit Einkünften aus selbständiger Arbeit. Der Kläger begründete seinen Einspruch damit, dass er beabsichtigt habe, mit dem orthopädischen Facharzt X eine Gemeinschaftspraxis zu betreiben.

Die Klage hatte vor dem FG Münster keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts hat das Finanzamt zu Recht keinen Verlust bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit in Höhe der vom Kläger an X zur Verfügung gestellten Geldbeträge anerkannt, denn die Forderungsausfälle stellen keine Betriebsausgaben dar. Der Verlust aus dem Ausfall eines Darlehens sei erst in dem Veranlagungszeitraum bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, in dem der Forderungsausfall endgültig feststehe. Dies sei erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners der Fall.

9. Werbungskostenabzug bei Vermietungsabsicht einer selbstgenutzten Wohnung nur bei endgültiger Einkünfteerzielungsabsicht möglich

Wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, die von ihm selbstgenutzte Wohnung zu vermieten, können vorweggenommene Werbungskosten anfallen (z. B. bei Wohnungsrenovierung). Ein Werbungskostenabzug ist jedoch nur möglich, wenn die Aufwendungen nach Beendigung der Selbstnutzung anfallen.

Ein Werbungskostenabzug komme nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig zur Einkünfteerzielung entschlossen habe. Bei einer indifferenten Entschlusslage könne noch nicht von einer den Werbungskostenabzug eröffnenden Vermietungsabsicht ausgegangen werden. So entschied das Finanzgericht München (Az. 2 K 2058/17).

Im vorliegenden Fall lagen keine Indizien für einen im Streitjahr endgültig gefassten Entschluss des Klägers für eine dauerhafte Vermietung durch nachweislich ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen (z. B. Aufgabe von Inseraten, Beauftragung eines Maklers) vor, obwohl das Ende der Umbaumaßnahmen absehbar war. Daher wurde die Klage abgewiesen.

10. Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einem vermieteten Immobilienobjekt

Die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Sie sind über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung abzuschreiben.

Bisher wurden die Grundelemente einer Küche (wie Spüle, Herd etc.) bei Erstanschaffung nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als Gebäudeherstellungskosten behandelt. Es konnten daher sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen angenommen werden. Die restlichen Bestandteile einer Einbauküche konnten ggf. als geringwertige Wirtschaftsgüter qualifiziert werden, die ebenfalls zu einem Sofortabzug der Aufwendungen führten. Doch mit Urteil vom 03.08.2016 (Az. IX R 14/15) hat der BFH seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben und betrachtet nunmehr eine Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen als ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut, welches über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abzuschreiben ist.

Müssen beschädigte Einzelteile einer Einbauküche (z. B. ein defekter Kühlschrank) ersetzt werden, so handelt es sich – wie bisher – in vollem Umfang um sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand.

11. Ausgleichszahlungen für die vorzeitige Beendigung eines Zinsswap-Vertrages als Werbungskosten abzugsfähig

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass Ausgleichszahlungen für die vorzeitige Beendigung eines Zinsswap-Vertrages als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sind, wenn der Vertrag zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken in Bezug auf ein für die vermietete Immobilie aufgenommenes Darlehen abgeschlossen wurde und die Immobilie nach Beendigung des Vertrages weiterhin vermietet wird (Az. 4 K 1734/17).

Zur Finanzierung eines Mietobjekts nahm die Klägerin ein Bankdarlehen über seinerzeit rund 4 Mio. DM auf, wobei ein für 10 Jahre fester und sodann variabler Zinssatz vereinbart wurde. Zur Absicherung der nach Ablauf des Zinsbindungszeitraums erwarteten Zinsänderungsrisiken schloss die Klägerin zusammen mit der Bank über die dann noch offene Restschuld einen sog. (Forward-)Zinsswap ab. Dazu verpflichtete sie sich zur Zahlung eines vereinbarten Festzinses an die Bank, die sich im Gegenzug zur Zahlung von variablen Zinsen an die Klägerin verpflichtete. Zwar hatte sich die Klägerin damit gegen steigende Zinsen abgesichert, doch die Möglichkeit verloren, von fallenden Zinsen zu profitieren. Später, im Jahr 2014, löste die Klägerin das seinerzeit noch über rund 1,8 Mio. Euro valutierende Darlehen durch ein anderes Darlehen (mit einem deutlich niedrigeren Festzins) ab. Des Weiteren kündigte sie den Zinsswap-Vertrag. Dafür musste sie einen »Auflösungsbetrag« i.H. von 171.750 Euro an die Bank zahlen. Sie erhob Klage, nachdem das beklagte Finanzamt es ablehnte, diese Zahlung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2014 als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen.

Das FG Rheinland-Pfalz hat der Klägerin Recht gegeben und den Werbungskostenabzug zugelassen. Im Streitfall sei die Sachlage vergleichbar mit Situationen, in denen Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zum Abzug zugelassen würden, weil das Objekt nach wie vor vermietet werde.

12. Eigentümer und Mieter können Winterdienst von der Steuer absetzen

Eigentümer und Mieter, die Schnee und Eis vor dem Haus nicht selber räumen, sondern einen Räumdienst beauftragen, können die Kosten steuerlich absetzen, da es sich dabei um haushaltsnahe Dienstleistungen handele. Dies gelte sowohl für das Schneeräumen auf dem eigenen Grundstück wie auch auf dem öffentlichen Gehweg vor dem eigenen Grundstück. Gerade Mieter vergessen häufig, die Kosten für die Schneebeseitigung in der Steuererklärung anzusetzen, weil diese Aufwendungen als Bestandteil in den Miet-Nebenkosten enthalten sind.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 Prozent der Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Es werden max. 4.000 Euro pro Jahr berücksichtigt. Wenn pro Jahr z. B. 600 Euro für das Kehren des Gehwegs bezahlt werden, lassen sich 120 Euro Steuern sparen. Voraussetzung ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Steuerlich geltend gemacht werden können nur die Arbeits- und Anfahrtskosten des Räumdienstes. Für Materialkosten wie z. B. Streugut gilt dies nicht.

13. Nur »eine Wohnung« steuerfrei erben

Erben können nur für »eine Wohnung« von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn diese vom Erblasser selbst genutzt wurde. Dies gilt auch dann, wenn es sich um zwei miteinander verbundene Wohnungen handelt. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden (Az. 7 K 1000/17).

Bei der Auslegung des Begriffs »eine Wohnung« ist dabei restriktiv von einem streng numerischen Verständnis des Rechtsbegriffs auszugehen. Der Wortlaut der Vorschrift spricht klar und ausdrücklich nur von der Steuerfreistellung für »eine Wohnung«. Daran ändere auch die anschließende Begrenzung auf 200 qm nichts, so das Finanzgericht.

Der Erbe zweier Wohnungen, eine davon im Erdgeschoss mit 115 qm und eine im ersten Stock mit 125 qm, hatte geklagt, weil ihm der Steuervorteil nur für die obere Wohnung mit 125 qm vom Finanzamt anerkannt worden war. Zu Recht, da die Erblasserin nur diese Wohnung genutzt hatte, so die Richter.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Behandlung eines partiarischen Darlehens in der Handels- und Steuerbilanz

Bei dem partiarischen Darlehen, auch Gewinn- oder Umsatzdarlehen genannt, handelt es sich um eine spezielle Form von Gesellschafts- oder Beteiligungsdarlehen. Der Darlehensgeber erhält statt einer fest vereinbarten Tilgungsrate und statt eines Zinssatzes einen Anteil am Gewinn oder am Umsatz des Unternehmens. Eine Beteiligung am Liquidationserlös liegt in der Regel nicht vor.

In der Handels- und Steuerbilanz ist ein partiarisches Darlehen als Verbindlichkeit zu passivieren. Da das partiarische Darlehen eine befristete Kapitalüberlassung darstellt, sind sowohl der Rückzahlungsanspruch als solcher als auch der oder die Tilgungszeitpunkt/e vertraglich fixiert.

Der Darlehenscharakter eines partiarischen Darlehens wird allein durch die Erfolgsabhängigkeit der vereinbarten Vergütung nicht in Frage gestellt. Nach dem Handelsgesetzbuch ist der Betrag für partiarische Darlehen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in der Bilanz anzugeben. Die Bewertung des partiarischen Darlehens erfolgt mit dessen Erfüllungsbetrag.

Wegen des Maßgeblichkeitsprinzips sind sowohl der handelsrechtliche Ansatz als auch die handelsrechtliche Bewertung des Darlehens für die Steuerbilanz anzuwenden. Durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ergibt sich keine Verpflichtung zur Abzinsung, da das partiarische Darlehen – wenngleich auch mit einer variablen Komponente – verzinst wird.

2. Gewerbemiete: Keine Schriftformerfordernisse bei Ausübung einer Verlängerungsoption

Der Bundesgerichtshof entschied, dass keine Schriftform einzuhalten ist, wenn ein Mieter die in einem Gewerbemietvertrag enthaltene Verlängerungsoption ausüben will (Az. XII ZR 78/17).

Im konkreten Fall war in einem Gewerbemietvertrag neben einer Festlaufzeit eine zehnjährige Verlängerungsoption für den Mieter vorgesehen. Der Mieter übermittelte fristgemäß ein Computerfax ohne Unterschrift, in welchem er mitteilte, dass er von seinem Optionsrecht auf Vertragsverlängerung Gebrauch mache. Nach Auffassung des Vermieters ist die Option mangels eingehaltener Schriftform nicht wirksam ausgeübt worden.

Laut BGH sei die Optionsausübung jedoch wirksam erfolgt. Nach Ansicht der Richter habe der Mieter durch die Optionsausübung mittels einseitiger Erklärung ein ihm eingeräumtes Gestaltungsrecht wahrgenommen, das keinerlei Formerfordernissen unterliege.

3. Haftung für unrichtige Größenangabe beim Verkauf einer Eigentumswohnung

Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied, dass ein Wohnungsverkäufer, der unzutreffende Angaben zur Größe einer Eigentumswohnung macht, Schadensersatz leisten muss, wenn die Abweichung der angegebenen von der tatsächlichen Größe der Wohnung einen bestimmten Rahmen überschreitet (Az. 14 U 44/18). Im vorliegenden Fall wurde die Eigentumswohnung vom beklagten Sohn des Eigentümers auf einem Online-Portal zunächst mit 98 qm angegeben. Vor Kaufvertragsabschluss korrigierte der Beklagte die Wohnungsgröße auf ca. 89 qm. Tatsächlich betrug die Wohnfläche nur 78,2 qm. Sie wurde zu einem Kaufpreis von 250.000 Euro an die Kläger verkauft. Die Kläger erhoben Schadensersatzklage wegen der unzutreffenden Angabe zur Wohnungsgröße.

Das OLG Stuttgart sprach den Klägern Schadensersatz in Höhe von 18.000 Euro zu. Nach den Ausführungen des Gerichts widerspricht die unzutreffende Beschreibung einer Eigenschaft des Kaufgegenstandes dem Rücksichtnahmegebot und kann daher Schadensersatzpflichten wegen Verschuldens bei Vertragsschluss auslösen. Die Angabe über die Wohnungsgröße ins Blaue hinein stelle ein schuldhaftes Handeln und eine Beeinflussung des Kaufverhaltens dar. Dabei habe der Beklagte im Streitfall auch das besondere persönliche Vertrauen der Kläger in Anspruch genommen, da er sich bis zum Notartermin als Verkäufer und Eigentümer der Wohnung gerierte, obwohl diese seinem Vater gehörte. Die Kläger könnten daher den »Vertrauensschaden« verlangen, d. h. den Betrag, um den sie die Wohnung zu teuer erworben haben. Des Weiteren sei beim hier vorliegenden Sachverhalt eine bis zu 5-prozentige Abweichung von der Größenangabe des Verkäufers noch zulässig. Da die tatsächliche Abweichung im Streitfall jedoch bei rund 12% läge, sei jedenfalls ein Schadensersatz für die von 89 qm abzüglich 5% = 84,55 qm abweichende Differenz zur tatsächlichen Wohnungsgröße in Höhe von noch 6,35 qm, multipliziert mit dem Quadratmeterpreis, zu leisten.

4. Urlaubsansprüche gehen im Todesfall des Erblassers auf Erben über

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass Erben Anspruch auf Abgeltung des vom Erblasser nicht genommenen Urlaubs haben (Az. 9 AZR 45/16).

Im Streitfall war die Klägerin Alleinerbin ihres am 20.12.2010 verstorbenen Ehemanns (Erblasser), dessen Arbeitsverhältnis mit der Beklagten (Öffentlicher Dienst) durch seinen Tod endete. Der Erblasser hatte vor seinem Tod Anspruch auf 25 Tage Urlaub. Die Klägerin wollte daraufhin rund 5.900 Euro brutto ausbezahlt bekommen – als Abgeltung für den noch nicht genommenen Urlaub ihres Mannes. Der BAG hat ihr diese Summe nun zugesprochen.

Der Anspruch auf den vor dem Tod nicht mehr genommenen Jahresurlaub werde »als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse«. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasse dabei nicht nur den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen, sondern auch den Anspruch auf den zweitägigen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie den Anspruch auf Urlaub nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteige.

5. Tempo 100 auf Teilstrecke der A 2 rechtmäßig – Behörde hat zu Recht straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Gefahrenverminderung ergriffen

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h für einen etwa 3 Kilometer langen Abschnitt der A 2 zwischen den Anschlussstellen Bielefeld-Süd und Bielefeld-Ost in Fahrtrichtung Hannover rechtmäßig ist (Az. 8 A 10/17).

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hatte diese Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet, weil die örtlichen Verhältnisse dieses Autobahnschnitts zu einer konkreten Gefahrenlage führten. Das allgemeine Risiko, im Straßenverkehr zu Schaden zu kommen, sei dort deutlich erhöht. Dies ergebe sich insbesondere aus einer überdurchschnittlich hohen Verkehrsbelastung mit einem fast doppelt so hohen Anteil an Schwerlastverkehr wie im Landesdurchschnitt, einem erhöhten Längsgefälle, einer relativ engen Linkskurve und reduzierten Haltesichtweiten bei Nässe.

Nach Ansicht des Gerichts sei die Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Die Behörde dürfe bei der Frage einschätzen, mit welchen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen eine solche Gefahr gemindert werden solle. Sie habe das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere habe sie sich nicht darauf beschränken müssen, den Schwerlastverkehr zu reglementieren oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe herabzusetzen. Damit hätte sie den Gefahren nicht ebenso effektiv entgegenwirken können.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms